

FAQs - Häufige Fragen zum Sonderförderprogramm

1. Was ist das Besondere am Sonderförderprogramm?

Das bayerische Innenministerium hat für Sportvereine mit Sitz in finanzschwachen Kommunen die Fördersätze für sportstättenbauliche Maßnahmen nach Teil 1 Abschnitt C der [Sportförderrichtlinien](#) (SportFÖR) zum Teil deutlich erhöht. Alle übrigen Bestimmungen der SportFÖR bleiben unverändert.

2. Welche Vereine profitieren vom Sonderförderprogramm und wie hoch ist der Fördersatz?

Der Fördersatz ist abhängig vom Sitz des Vereins. Ca. 85 % aller bayerischen Kommunen, in denen Vereine ihren Sitz haben, profitieren vom Sonderförderprogramm. Die Fördersätze im Sonderförderprogramm sind gestaffelt und liegen bei maximal 55 % Zuschuss und 20 % Darlehen. Für ca. 15 % der Kommunen bleibt es bei der bisherigen Regelförderung (maximal 20 % Zuschuss und 10 % Darlehen). Den Fördersatz ihrer Kommune bzw. ihres Vereins können Sie unter

<https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/sportstaettenbau/sonderfoerder-programm.html>

abfragen.

Für die Abfrage benötigen Sie den „Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS)“ der Kommune, in dem ihr Verein seinen Sitz hat (Stichtag für den Vereinssitz ist der 11.07.2019). Den AGS können Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen oder im Internet unter

<https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis>

Bitte beachten: Der vollständige AGS aller bayerischen Kommunen ist achtstellig und beginnt mit den Ziffern „09“. In der Liste mit den Fördersätzen ihrer Kommune sind die AGS nur sechsstellig (ohne die führenden Ziffern „09“).

Für Vereinsk Kooperationen können im Einzelfall zusätzliche individuelle Zuschläge auf den Zuschusssatz gewährt werden.

3. Wie lange läuft das Sonderförderprogramm?

Die erhöhten Fördersätze sind zunächst bis 31.12.2020 befristet. Förderanträge, die bis zu diesem Stichtag gestellt sind, können grundsätzlich mit den erhöhten Fördersätzen auch über den 31.12.2020 hinaus abfinanziert werden. Sofern eine Überzeichnung des Sonderförderprogramms absehbar ist, behält sich der Freistaat Bayern jedoch eine vorzeitige Beendigung des Programms vor.

4. Wer kann einen Förderantrag stellen?

Alle gemeinnützigen und im Vereinsregister eingetragenen (e.V.) Sportvereine mit Sitz in Bayern, die Mitglied im BLSV sind, können einen Förderantrag für eine Baumaßnahme stellen, wenn der Verein selbst Träger (Bauherr) der Maßnahme ist. Der Verein und die Maßnahme müssen weitere Förder-voraussetzungen erfüllen, die im Zuge der Antragsstellung geprüft werden.

5. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Anträge können für Sanierungs- und Bauvorhaben im sportlichen Bereich gestellt werden. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert. Der Verein muss über das uneingeschränkte Haus- und Nutzungsrecht des geförderten Objektes verfügen.

6. Wie bzw. wo kann ich einen Förderantrag stellen?

Förderanträge sind ausschließlich beim BLSV zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt über die Online-Plattform www.myBLSV.de. Bei Regelanträgen und allen baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen vereinbaren Sie vor Antragsstellung bitte einen Beratungstermin beim Ressort Sportstättenbau.

7. Mein Verein hat bereits einen Antrag gestellt. Unter welchen Bedingungen kann mein Verein vom Sonderförderprogramm profitieren?

Die erhöhten Fördersätze gelten ausschließlich für Förderanträge, die ab dem 15.07.2019 gestellt werden. Förderanträge, die vor dem 15.07.2019 eingereicht wurden, profitieren grundsätzlich nicht vom Sonderförderprogramm. Ausnahme: Wenn im zuwendungsrechtlichen Sinne noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde (siehe Frage 12), kann der Antrag zurückgezogen werden und ein neuer eingereicht werden.

8. Welche Antragsverfahren gibt es?

Es gibt zwei Antragsverfahren:

- Kleinantrag: Zuwendungsfähige Kosten bis 250.000 € (Förderung: nur Zuschuss)
- Regelantrag: Zuwendungsfähige Kosten über 250.000 € (Förderung: Zuschuss und Darlehen)

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen die Gesamtkosten Ihrer Maßnahme (deutlich) über 250.000 € liegen können, die zuwendungsfähigen Kosten aber darunter. Beispiel: Sie planen den Bau eines Vereinsheimes mit Aufenthaltsraum (nicht zuwendungsfähig) und Gymnastikraum/Umkleiden/Duschen (zuwendungsfähig).

9. Welchen Anteil muss der Sportverein erbringen?

Der Verein muss einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten erbringen, der nicht unter 10 % liegen darf. Der Eigenanteil kann auch (teilweise) durch unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen erbracht werden.

10. Wie binde ich meinen Sportkreis ein?

Die Vorstandschaft ihres BLSV-Kreises ist in ihr Vorhaben miteinzubeziehen. Nehmen Sie deshalb bitte vor Antragsstellung Kontakt mit ihrem BLSV-Kreisvorsitzenden auf. Die Kontaktdaten erhalten Sie über ihre [BLSV-Bezirksgeschäftsstelle](#).

11. Was ist bei der Auftragsvergabe zu beachten?

1. **Unter 25.000 € öffentlicher Zuwendungen** (BLSV + Bund + Landkreis + Kommune etc.) ist kein Vergaberecht zu beachten.
2. **Ab 25.000 € öffentlicher Zuwendungen** müssen ab 5.000 € Nettoauftragswert mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.
3. **Ab 100.000 € öffentlicher Zuwendungen** muss bei der Vergabe von Aufträgen das Vergaberecht eingehalten werden.
4. **Ab Erreichen der Schwellenwerte** (für Bauaufträge ab 5.350.000 € netto, für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab 214.000 € netto) sowie mehr als 50% Gesamtförderung aus öffentlicher Hand ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) zu beachten (europaweites Vergabeverfahren).



12. Wann dürfen wir mit der Maßnahme beginnen?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ihr Verein die **schriftliche Baufreigabe** durch das Ressort Sportstättenbau erhalten hat. Als Maßnahmenbeginn zählen auch bereits eigene Arbeitsleistungen, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe, sowie der Versand der Ausschreibungsunterlagen. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, die vor der schriftlichen Baufreigabe begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen!

13. Wann können die Fördermittel ausbezahlt werden?

- **Kleinantragsverfahren:** Nachdem Sie Ihre beantragte Maßnahme fertiggestellt und beim Ressort Sportstättenbau abgerechnet haben, erhält der Verein ein Bewertungsschreiben. Hierzu hat der Verein eine vierwöchige Einspruchsfrist. Ist der Verein mit der Bewertung einverstanden, ist die Zustimmung schriftlich (auch per Email möglich) mitzuteilen. Nach Einverständnis erfolgt die Übersendung des Bewilligungsbescheides. Es finden mehrmals pro Jahr Auszahlungsfreigaben statt, so dass die Zuwendungen zeitnah überwiesen werden können.
- **Regelantragsverfahren:** Es können baubegleitend Teil-Bewilligungen bzw. –Auszahlungen je nach nachgewiesenen Baufortschritt erfolgen. Es wird stets ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung vorgenommen, der jedoch immer vom Zuschussanteil einbehalten wird. Die Auszahlung des Einbehalts (Schlussrate) erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweis

Aufgrund der in Verbindung mit dem Sonderförderprogramm zu erwartenden erhöhten Fallzahlen kann es zu längeren Bearbeitungszeiten ihres Antrages kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Kontakt für weitere Fragen

Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Geschäftsfeld Dienstleistungsproduktion
Ressort Förderung Sportstätte

Haus des Sports
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: +49 89 15702 462

Web: <https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/sportstaettenbau>

E-Mail: sonderprogramm-sportstaettenbau@blsv.de